

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang — **Nr. 16** — 20. April 1934

Disziplin und Verantwortungsgefühl im kaufmännischen Zahlungswesen 202

Zur Reform der deutschen Sozialversicherung 202
Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

Stützung des Exports durch die Preisberechnungs-Methoden 206
Von Dr. Schmidt-Lamberg.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer:
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 9. bis 14. 4. 1934 207
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse vom 9. bis 14. 4. 1934 . . 208
Danziger Wertpapiere 208

Danzig:
Verdingung 208
Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen 209
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. April 1934 . 209
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 210

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:
Titelübersetzungen 210
Kennzeichnung von Erzeugnissen polnischer Produktion 210
Verordnung über Zollerleichterungen 211
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von geschältem, poliertem Holz . . . 212
Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Textilmaschinen 212

Polen:
Warschauer Börse 212
Der polnische Außenhandel 1933 213
Bilanz der polnischen Staatlichen Agrarbank 215
Exportstützung durch die Lodzer Handelskammer 215
Polnische Parraffinverständigung für den Binnenmarkt 215
Zuckerproduktion und -Absatz in Polen 215
Der polnische Getreideexport im März 216
Rückgang der polnischen Schweine- und Rinderausfuhr 216
Die polnische Fleisch-, Wurst- und Baconausfuhr 1933 216
Die Entwicklung der polnischen Eier- und Butterausfuhr 216

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Disziplin und Verantwortungsgefühl im kaufmännischen Zahlungswesen.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der Reichsstand der deutschen Industrie, der Reichsstand des deutschen Handels und der Reichsstand des deutschen Handwerks haben nachstehende Erklärung gemeinsam öffentlich erlassen:

„Immer noch müssen im Geschäftsverkehr Mißstände im Zahlungswesen festgestellt werden, die die Gesundung des Wirtschaftslebens erschweren und der Stellung des deutschen Kaufmanns als verantwortungsbewußtes Glied der Volksgemeinschaft nicht entsprechen. Die bezeichneten Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft sehen sich daher zu folgendem Aufruf veranlaßt:

Die Vertragstreue ist der Grundbegriff alles kaufmännischen Handelns; daher ist die pünktliche Erfüllung abgeschlossener Verträge die erste Pflicht in jedem Geschäftsverkehr. Hiergegen verstößt auch, wer vereinbarte Zahlungsziele nicht innehält.

Vor allem sind im Zahlungsverkehr folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ob und in welcher Höhe ein Kassaskonto in Anspruch genommen werden kann, entscheidet sich nach den zugrundeliegenden Abmachungen.
   Der Käufer hat kein Recht, in einseitiger Willkür nicht vereinbarte oder über eine Vereinbarung hinausgehende Vergütungen für vorzeitige Zahlungen abzuziehen.
2. Wer in Zahlungsverzug geraten ist, hat Verzugszinsen zu leisten.
   Immer noch weigern sich Zahlungspflichtige, denen kraft Vertrages oder Gesetzes Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden, dieser Pflicht nachzukommen. Unter allen Umständen muß die Drohung wegen einer solchen Forderung zu einem anderen Lieferanten überzugehen, als unlauteres Geschäftsgebaren gebrandmarkt werden.
3. Der Handelswechsel, der an sich ein zweckmäßiges Zahlungsmittel ist, darf nicht der Barzahlung gleich geachtet werden. Daher begründet die Zahlung durch Wechsel selbst bei Uebernahme der Diskontspesen keinen Anspruch auf Kassakonto, weil die Wechselverpflichtung bis zur Einlösung des Wechsels weiterläuft.
   Wer mit Wechseln zahlt, muß, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Kosten tragen, die dem Gläubiger bei der Verwandlung des Wechsels in Bargeld erwachsen, also in erster Linie die Diskont- oder Inkassospesen.

Absatzkrisen und übermäßiger Konkurrenzdruck haben früher oft eine Lockerung der Zahlungssitten hervorgerufen oder begünstigt. Ordnung und Sauberkeit im geschäftlichen Verkehr erfordern, daß ein Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten künftig als ein mit dem kaufmännischen Standesbewußtsein nicht zu vereinbarender Mangel an Verantwortungsgefühl durch die hierfür zuständigen Stellen gekennzeichnet wird.“

Es ist von den bezeichneten Verbänden bewußt vermieden worden, in der Erklärung ausschließlich vom kaufmännischen Zahlungsverkehr zu sprechen, weil diese Ermahnung sich auch an die letzten Verbraucher der Ware als Abnehmer des Handels und des Handwerks richten soll.

Zur Reform der deutschen Sozialversicherung.

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Es besteht in allen beteiligten Kreisen völlige Uebereinstimmung darüber, daß eine Reform der deutschen Sozialversicherung unbedingt erforderlich ist und mit vollem Rechte von der Deutschen Arbeitsfront, der NSBO., der Akademie für deutsches Recht und dem Reichsarbeitsministerium als vordringliche soziale Reformarbeit betrieben wird.

Dieses Reformstreben richtet sich nicht gegen den Sozialversicherungsgedanken an sich, sondern nur gegen die heutige Form der deutschen Sozialversicherung.

Die Erwägungen, ob die eingeleitete Reform der Sozialversicherung zu einer Ablösung des Sozialversicherungsgedankens durch den Spargedanken oder den Fürsorgegedanken führen soll, haben in der zweiten Sitzung des innerhalb der Akademie für deutsches Recht errichteten Ausschusses für Sozialversicherung, die am 14 .2. 1934 stattfand, zu der Feststellung geführt, daß bei allen Beteiligten dieses Ausschusses Uebereinstimmung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Sozialversicherungsgedankens und den Vorzug des Sozialversicherungssystems vor dem Sparsystem bestand. Nach den zutreffenden Feststellungen des Ausschusses für Sozialversicherung in der Akademie für deutsches Recht sprechen gegen die Ablösung des Versicherungssystems durch das Sparsystem volksgesundheitliche, weltanschauliche und wirtschaftliche Gründe. Gewiß würde bei der Einführung des Sparsystems an Stelle des Versicherungssystems der einzelne Volksgenosse stärker an der Einsparung von sogenannten Soziallasten interessiert; ein solches Einsparen führt aber allzu leicht zu einer Bedrohung der Volksgesundheit, weil alsdann vielfach am falschen Platze gespart würde und das Ersparte mit schweren Gesundheitsschäden bezahlt werden mußte. Es kommt hinzu, daß das Risiko von Krankheiten, vorzeitiger Invalidität, Unfälle usw. individuell stark verschieden ist und daß bei restloser Umstellung auf den individuellen Spargedanken sich wohl der von Krankheiten, Unfällen usw. verschonte Volksgenosse besser stehen, der von Krankheit oder Unfällen Verfolgte

jedoch nur allzu oft außerstande sein würde, seine Kosten selbst aufzusparen bezw. einzusparen, er also über kurz oder lang der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würde. Weltanschaulich verträgt sich aber weder ein solcher Individualismus des Sparsystems noch die Ueberantwortung an die öffentliche Fürsorge mit dem Gedanken des Nationalsozialismus und der nationalsozialistischen Idee der Schicksalsgemeinschaft, Betriebs- und Volksverbundenheit. Wie im Zentralblatt für die Reichsversicherung 1933 S. 209 und 358 festgestellt wird, würde auch eine weitgehende Umgliederung der Sozialversicherung im Sinne des Spargedankens nationalsozialistischer Auffassung widersprechen, weil für den Nationalsozialismus „die Sozialversicherung keine Einrichtung ist, die grundsätzlich jedem, der zwangsweise oder freiwillig Beiträge gezahlt hat, entsprechende Leistungen gewähren muß“, für den Nationalsozialismus soll vielmehr gerade „in der Sozialversicherung der Gedanke der Schicksalsgemeinschaft des Volkes groß und klar zum Ausdruck kommen.“ Wirtschaftlich wäre die Ablösung des Sozialversicherungssystems durch ein individuelles Sparsystem in dieser oder jener Form falsch, weil auf der einen Seite eine umfassende einheitliche Sozialversicherung die Gesundheitsfürsorge viel rationeller, billiger und wirksamer gestalten kann und weil zum anderen der Ausgleichs- und Risikodeckungsgedanke der Sozialversicherung die Schaffung und Erhaltung von Kapitalreserven verlangt, die bei zweckmäßiger Kapitalanlage wirtschaftsbelebend wirken und sich wirtschaftlich für die Gesamtheit viel besser auswirken können als eine Verzettelung der beim Sparsystem individuell zur Rückzahlung kommenden Sparbeträge.

Da im Ausschuß für Sozialversicherung der Akademie für deutsches Recht die maßgeblichen Vertreter der deutschen Arbeitsfront, des Reichsarbeitsministeriums, der NSBO., der Wissenschaft und Praxis der Sozialversicherung vertreten sind, und da auch der neuerdings vom Reichsarbeitsministerium gebildete Ausschuß für die Reform der Sozialversicherung, der an der Reform maßgeblich beteiligt werden soll, zum Teil mit den gleichen führenden Persönlichkeiten besetzt ist, wird man davon ausgehen dürfen, daß für die bevorstehende Reform der Sozialversicherung die Vorfrage Versicherungs- oder Sparsystem? bereits endgültig zugunsten des Versicherungssystems entschieden ist.

Auch die weitere Vorfrage: „Versicherung oder Versorgung?“ dürfte praktisch zugunsten der Versicherung entschieden werden und zwar in Uebereinstimmung mit der Auffassung weitester beteiligter Kreise und im Einklang mit der typisch deutschen Auffassung, die der Selbstversicherung mit selbstgeschaffenen Versicherungsansprüchen den Vorzug vor einer öffentlich-rechtlichen bevormundenden Fürsorge gibt.

Als Reformaufgaben bleiben danach praktisch Aufgaben der Um- und Ausgestaltung der Sozialversicherung unter Beibehaltung des Sozialversicherungsgedankens übrig.

Vordringlichste Aufgabe ist dabei die Beseitigung der äußeren und inneren Vielgestaltigkeit der deutschen Sozialversicherung und ihre Umstellung auf eine einheitliche Grundlage mit einheitlichen klaren Auf- und Ausbau. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß das heutige deutsche Sozialversicherungssystem viel zu uneinheitlich und unübersichtlich ist. Wir haben heute nebeneinander und durcheinander: private und öffentliche Versicherung, Kranken-, Invaliden-, Angestellten, Knappschafts-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung, Orts-, Betriebs-, Land-, Innungs- und Berufskrankenkassen, Mittelstandskassen, Krankenversicherungsvereine usw. Gewiß hat diese Vielgestaltigkeit manche Vorteile, die wesentlichen Vorteile der Vielgestaltigkeit faßt beispielsweise Staatssekretär Krohn im Völkischen Beobachter Nr. 62 vom 3. 3. 1934 wie folgt zusammen:

„Die Vorzüge bestehen darin, daß eine starke Unterteilung der Sozialversicherung so nahe an die Versicherten heranbringt, wie es bei einer anderen Organisationsart nicht möglich wäre, wie es aber nötig ist, um die Gewährung der Leistungen rechtzeitig einsetzen zu lassen. Eine solche unmittelbare Nähe ist namentlich in der Krankenversicherung unbedingt erforderlich. Für die Krankenversicherung ist es ferner seit langem statistisch erwiesen, daß das Verwaltungsoptimum nicht in Riesenkassen, sondern höchstens in Kassen mittlerer Größe liegt. Die Zulassung von Versicherungsträgern verschiedener Art hat es vor allem ermöglicht, den besonders stark unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Berufszweige Rechnung zu tragen. Der Wunsch und der Wille der Beteiligten konnten in der Organisation soweit als möglich berücksichtigt werden. Diese starke Anpassung an die Bedürfnisse gestattet möglichst billige Geschäftsführung. Ganz besonders bedeutsam ist, daß die Vielgestaltigkeit der Sozialversicherung es gestattet, auf die Bedürfnisse bestimmter Gewerbezweige oder Stände auch bei Auswahl und Bemessung der Leistungen Rücksicht zu nehmen. Wenn die Leistungen den Bedürfnissen angepaßt werden, so ist das billiger, als wenn sie sich überall nach einem allgemein gültigen Schema richten.“

Ohne Verkennung dieser und weiterer Vorteile der Vielgestaltigkeit der Sozialversicherung läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß die Nachteile der Vielgestaltigkeit bei weitem überwiegen. Diese Vielgestaltigkeit ist vor allem Schuld daran, daß auch heute noch der deutschen Sozialversicherung das Maß von Volkstümlichkeit fehlt, das ihr zukommen muß, wenn die Sozialversicherung, wie es der Nationalsozialismus zur Hebung ihrer Wirksamkeit erstrebt, zu einem wirklichen Volks- und Gemeinschaftsgut werden soll. Erst wenn jeder deutsche Volksgenosse die deutsche Sozialversicherung als seine Versicherung als echte Volksversicherung betrachtet, wird auch jeder einzelne sich stärkstens für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Sozialversicherung im Sinne einer gesunden Sparidee auch in der Sozialversicherung einsetzen. Soll aber die Sozialversicherung Volks- und Gemeinschaftsgut werden, so darf das Recht der Sozialversicherung nicht kraft seiner Zersplitterung und Vielgestaltigkeit und dank seines Gewirrs von Paragraphen, Versicherungszweigen usw. für die große Zahl der deutschen Volksgenossen ein Buch mit sieben Siegeln bleiben. Es geht deshalb für die Zukunft nicht an, daß die Rentenberechnungsbestimmungen so kompliziert und so vielgestaltig wie bisher bleiben und daß, wie es nach übernommenem Rechte der Fall ist, ein Fachmann fast zur Errechnung einer Knappschaftsrente einen ganzen Arbeitstag benötigt, um zu errechnen, wie sich die Ueberschneidungen und Kürzungen des Knappschaftsgesetzes, der zahlreichen Knappschaftsnovellen und Notverordnungen usw. rechnerisch auf die Rente auswirken und wie sich das Hinüberwechseln aus dem einen Versicherungszweige in den anderen während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ziffernmäßig

ausgewirkt hat. Die Vielgestaltigkeit im bisherigen Auf- und Ausbau der Sozialversicherung muß also schon aus diesem Grunde einem einheitlichen volkstümlichen Aufbau und einem klaren in sich geschlossenen prägnanten Sozialversicherungsgesetzbuch Platz machen und es muß gleichzeitig durch Vereinheitlichung der vielgestaltigen Spruchbehörden der Sozialversicherung für eine einheitliche Auswirkung und Auslegung des neuen Sozialversicherungsrechtes gesorgt werden.

Beseitigung der Vielgestaltigkeit ist auch im Interesse eines gesunden Risikenausgleiches notwendig. Es darf für die Zukunft nicht so sein, daß wie bisher für gleiche Versicherungszweige die Versicherungsbeiträge so unterschiedlich hoch wie bisher sind, weil hier nur gute und dort nur weniger gute Versicherungsrisiken zusammengefaßt sind. Ich erinnere an die unterschiedlichen Risikengemeinschaften, Beiträge und Leistungen beispielsweise der Betriebs- und Ortskrankenkassen.

Auch zur Erzielung größerer Wirtschaftlichkeit muß die Vielgestaltigkeit einer Vereinheitlichung Platz machen. So hat die kürzlich abgeschlossene Untersuchung des Untersuchungs- und Organisationsausschusses für Genesungsheime und Heilstätten ergeben ,daß auf dem Gebiete der Heilfürsorge wesentlich billiger und wirksamer gearbeitet werden könnte, wenn nicht in der Vergangenheit die einzelnen Kassen aus Konkurrenzgründen jeweils nur für sich selbst Genesungsheime, Heilstätten usw. errichtet hätten, sondern wenn von vorneherein Genesungsheime und Heilstätten nach großen einheitlichen Plänen errichtet und belegt worden wären. Auch die Kapitalreserven der gesamten Sozialversicherung ließen sich für die Wirtschaft und die Wirtschaftsbelebung viel vorteilhafter auswerten, wenn nicht jede kleine Kasse für sich selbst Reserven schaffen und anlegen würde, sondern wenn eine gemeinsame Kapitalreserve geschaffen und diese gemeinsam verwaltet würde. Es könnte dann ein viel höherer Prozentsatz der Kapitalreserve in den Dienst der Wirtschaft gestellt werden und der produktiven Arbeit dienstbar gemacht werden.

Die Aussichten für die Durchführung dieser Reformaufgabe, die Aufgabe der Vereinheitlichung der Sozialversicherung sind heute günstiger als je zuvor. Ausschlaggebend ist vor allem, daß die Arbeitsfront in dem unter Leitung des Pg. Brucker stehenden, am 9. 2. 1934 gegründeten Amtes für Sozialversicherung eine Stelle geschaffen hat, die das gesamte Sozialversicherungswesen unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Arbeitsfront, also sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, der Betriebsführer und der Betriebsgefolgschaften zu arbeiten hat. Die Zusammenarbeit dieses Amtes für Sozialversicherung mit dem Ausschuß für Sozialversicherung in der Akademie für deutsches Recht einerseits und dem vom Reichsarbeitsministerium gebildeten Ausschuß zur Reform der Sozialversicherung andererseits sichert eine Durchführung der Sozialversicherungsform von einer einheitlichen über Einzelinteressen hinauswachsenden Plattform aus und doch in ständiger engster Fühlung mit allen Kreisen der Betriebsführer, Betriebsgefolgschaften, der Theorie und Praxis, der Sozialversicherung, der Arbeit der Wirtschaft und gleichzeitig auch in lebendigem Zusammenhang mit der Reform des deutschen Rechtes überhaupt.

Vor der praktischen Durchführung einer solchen äußeren und inneren rechtlichen und praktischen Vereinheitlichung des gesamten deutschen Sozialversicherungswesens muß natürlich zuvor die grundsätzliche Frage geklärt werden, wer in Zukunft Träger der zu vereinheitlichenden Sozialversicherung und ihrer einzelnen Zweige werden soll. Man hat in dieser Beziehung bereits die verschiedensten Vorschläge erörtert, ohne bisher zu einem endgültigen Ergebnis gekommen zu sein. Bei der Vielgestaltigkeit der Träger der bisherigen deutschen Sozialversicherung, der Verschiedenartigkeit ihrer Risikengemeinschaften, Beiträge, Leistungen usw. und vor allem mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Abwicklung bezw. Erfüllung der bereits erworbenen Renten und Versicherungsansprüche und Rentenanwartschaften wird es auch kaum möglich sein, von heute auf morgen oder auch nur in verhältnismäßig kurzer Zeit alle Zweige der deutschen Sozialversicherung in bezw. auf einen neuen einheitlichen Träger zu überführen. Die vordringliche Aufgabe wird vielmehr darin bestehen, zunächst für die bisherigen Träger der Sozialversicherung möglichst einheitliche Beitrags- und Leistungsgrundsätze festzulegen, sie zu einer weitgehenden Zusammenarbeit zusammenzufassen, sie im Sinne dieser Vereinheitlichung bahnbrechend zu führen und sie dann allmählich auf den neuen Träger der gesamten Sozialversicherung zu überführen. In diesem Sinne wird es fast eine untergeordnete Rolle spielen, wer Träger der künftigen Sozialversicherung wird, ob dies ein einheitlicher Träger für sämtliche Sozialversicherungszweige wird, oder ob die Trägerschaft der Sozialversicherung sich in verschiedene Teilträger aufgliedert, ob selbständige öffentlich-rechtliche Träger der Sozialversicherung belassen oder neugebildet werden oder ob die Aufgaben der Versicherungsträger auf diese oder jene Glieder des ständischen Aufbaues übertragen werden. Im Zuge des Programms des Nationalsozialismus dürfte aber voraussichtlich liegen, daß weder der Staat als solcher noch die Privatversicherung Träger der gesamten Sozialversicherung oder ihrer wesentlichen Zweige wird. Es würde dies dem gesunden nationalsozialistischen Prinzip der Erhaltung und Steigerung des Selbstverantwortungsgefühls und dem Selbstverwaltungsprinzip widersprechen. Der nationalsozialistische Staat dürfte sich auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung zweckmäßig auf die Führung und Initiative und auf die helfende Fürsorge in Notfällen beschränken. Auch eine Ueberantwortung der gesamten Sozialversicherung an die Privatversicherung erscheint nicht diskutabel, weil der Gedanke der Volksversicherung nicht eine völlige Versicherungsfreiheit zuläßt, sondern in weitgehendem Umfange Versicherungszwang, wenn auch auf der Grundlage der Selbstverwaltung erfordert. Dies schließt jedoch nicht aus, daß dem Privatversicherungsgewerbe die Möglichkeit freiwilliger Zusatzversicherung offengehalten wird.

Der Gedanke der Einheitsversicherung, d. h. der Versicherung mit einem einheitlichen Beitrag gegen alle Versicherungsrisiken der Sozialversicherung (Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit usw.) ist zwar noch nicht endgültig fallen gelassen worden, es ist jedoch fraglich, ob sich in absehbarer Zeit die Möglichkeit finden wird, die schwierigen versicherungsmathematischen Grundlagen für eine solche Einheitsversicherung zu schaffen und vor allem eine Beitragsregelung zu finden, die bei der Einheitsversicherung der außerordentlichen Unterschieden der Versicherungsrisiken gerecht wird. Andererseits wird auch nach den bisherigen Erfahrungen eine bloße Arbeitsgemeinschaft der verschiedenen Sozialversicherungsträger

nicht ausreichen, sondern es wird eine stärkere Zusammenfassung Platz greifen müssen. Dabei läßt sich durchaus darüber streiten, ob die Angliederung an die Arbeitsfront oder der Anschluß an den berufsständischen Aufbau oder eine horizontale Ordnung nach Berufen (Ausbildung und Tätigkeit), oder eine territoriale Gliederung das richtige ist.

Dem Gedanken der Selbstverantwortung und der Betriebsgruppen und Betriebsverbundenheit würde wohl am ehesten ein Aufbau gerecht werden, der an die Betriebsgruppen bezw. den ständischen Aufbau angelehnt ist, weil dann am ehesten der Gedanke verwirklicht werden könnte, daß die einzelnen Betriebsgruppen ihre Arbeits-, Produktions- und Absatzbedingungen so zu regeln haben, daß aus den Produktionsergebnissen und Arbeitseinkommen reibungslos auch die Beiträge für alle Zweige der Sozialversicherung aufgebracht werden können. Es ergäbe sich auf diese Weise auch ein den Betriebsgruppenverhältnissen angepaßter Risikenausgleich und es würde am stärksten das Interesse der Betriebsgruppen wachgehalten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen so zu regeln, daß die Arbeitskraft am besten geschützt bleibt und das Sozialversicherungsrisiko möglichst gering ist. Der Gedanke der Volksverbundenheit erfordert allerdings auch in diesem Falle einen gewissen Ausgleich der Risikenspitzen innerhalb der verschiedenen Betriebsgruppen und eine gewisse Anpassung der Beiträge und Leistungen der einzelnen Betriebsgruppen. Führt es doch nach den bisherigen Erfahrungen zu dauernden Beunruhigungen und Vertrauenserschütterungen, wenn die Leistungen und Beiträge der verschiedenen Versicherungsträger zu unterschiedlich sind. Ich erinnere an die dauernden Auseinandersetzungen über die Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Beiträgen, Leistungen und Zuschüssen der Invaliden- und Angestelltenversicherung und die Auswirkung des Zustandes, daß beispielsweise im ersten Halbjahr 1933 in der Invalidenversicherung die Beitragseinnahmen mit 56 Millionen Mark hinter den Leistungen zurückblieben, während in der Angestelltenversicherung im gleichen Zeitraum die Beitragseinnahmen die Beitragsausgaben um 157 Millionen Mark überstiegen.

In Bezug auf den Umfang der Sozialversicherung wird das Ziel die möglichst weite Erfassung aller Risiken bleiben, die die Arbeitskraft als höchstes volkswirtschaftliches Gut bedrohen.

Die Leistungen der Sozialversicherung werden sich entsprechend dem Versicherungsprinzip zum Teil nach den Beiträgen und den beruflichen und wirtschaftlichen Leistungen richten müssen, es werden jedoch allen Versicherten ausreichende Mindestleistungen gewährt werden müssen und entsprechend dem Versicherungscharakter wird ein möglichst lückenloser Rechtsanspruch sichergestellt werden müssen. Besondere Erörterung werden die Vorschläge verdienen, die im Interesse der Siedlungspolitik und der Rückführung von Industriearbeitern in die Landwirtschaft dahingehend gemacht worden sind, die Versicherungsleistungen zum Teil durch Realleistungen abzulösen, „in dem die großen Rentenversicherungen Siedlungspolitik treiben, die Invaliden aus den Großstädten loslösen und auf das Land zurückführen, weil der Invalide gleichzeitig aus der Verdammnis zur Untätigkeit erlöst würde und weil, wer für den Betrieb nicht mehr in Frage kommt, da er invalide ist, damit noch nicht unfähig für jede Tätigkeit ist, sondern unter Umständen noch imstande ist, einen eigenen Acker oder Garten zu bewirtschaften“ (vgl. z. B. Dr. Herwegen, Der Bergbauangestellte 1934 Nr. 1).

Die Beitragsregelung wird natürlich von der endgültigen Form des organisatorischen und sachlichen Aufbaues der künftigen Sozialversicherung abhängig sein. Wegen der Gefahren des Umlageverfahrens in Krisenzeiten wird das Anwartschaftsdeckungsverfahren mindestens in gewissem Umfange den Vorzug verdienen, wobei natürlich nicht mit einem Schlage die Lücken beseitigt werden können, die die Inflation, die lange Krisenzeit usw. geschlagen hat. Der Lösung der Kreditaufgaben der Versicherungseinrichtungen wird besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein, damit nicht übermäßige Kapitalreserven der Wirtschaft nutzlos entzogen bleiben und damit andererseits durch eine gesunde Kreditpolitik der Sozialversicherungsträger die Wirtschaftsbelebung dauern gefördert wird. Die Gemeinschaftsarbeit der Versicherungsträger muß schon bald zu einem möglichst einheitlichen gemeinsamen Beitragseinzug führen, soweit nicht etwa im Zuge der Sozialversicherungsreform dazu übergegangen werden sollte, die Beiträge einheitlich mit den Steuern usw. einzuziehen und soweit nicht das Führungsrecht des Staates zu einer staatlichen Führung und Kontrolle der Finanzwirtschaft der Sozialversicherung führt.

Die Streitfrage der sogenannten Heranziehung des eisernen Mannes zu den Sozialversicherungsbeiträgen wird wohl kaum einheitlich für alle Berufs- und Wirtschaftszweige, sondern zweckmäßig innerhalb der einzelnen Betriebsgruppen oder Organe des ständischen Aufbaues geregelt, soweit diesen die Sozialversicherung angegliedert wird oder soweit ihnen eine Mitwirkung bei der Beitragsregelung zwecks Anpassung an die Arbeits- und Produktionsbedingungen eingeräumt werden sollte.

Die weitere Streitfrage der Verquickung der Sozialversicherung mit dem Prämiensystem wird ihrer praktischen Lösung dadurch näher gebracht, daß der Reichsarbeitsminister sich in einem Erlaß vom 10. 2. 1934 bereit erklärt hat, ein solches Prämiensystem versuchsweise einzuführen, d. h. versuchsweise einigen Kassen das Recht zur Rückerstattung eines Teiles der ersparten Beiträge einzuräumen, wenn sich einzelne Kassen zu einem solchen Versuche zur Verfügung stellen sollten. Man wird aber zu einem solchen Prämiensystem wohl nur in beschränktem Umfange übergehen können, um nicht einen gesunden Risikenausgleich zu gefährden.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen eines kurzen Zeitschriftenaufsatzes alle einschlägigen Problemfragen erschöpfend zu erörtern, oder auch nur in einzelnen Punkten abschließend zu behandeln. Es sollte vielmehr im wesentlichen nur die Problemstellung gekennzeichnet und Verständnis für die Schwierigkeit der mit der Reform der Sozialversicherung zu lösenden Fragen und die Hauptpunkte der Reformbestrebungen geweckt werden; denn wenn das Hauptziel der Sozialversicherungsreform, — das Vertrauen in die Sozialversicherung wiederherzustellen und die Sozialversicherung zu einem Volks- und Gemeinschaftsgut aller Volksgenossen zu machen, — erreicht werden soll, so müssen auch alle Volksgenossen rechtzeitig und eingehend Anteil nehmen an der Reformarbeit selbst.

Stützung des Exports durch die Preisberechnungs-Methoden.

Von Dr. Schmidt-Lamberg.

Die deutsche Exportindustrie hat im letzten Wirtschaftsjahr zweifellos eine Reihe von Nachteilen aus der Weltkrisenlage auf dem Gebiete des Exporthandels gehabt, so daß die Einschaltung der deutschen Produktion an Hauptabsatzgebieten heute wieder mit erneuter Kraft angestrebt werden muß. Die gute Aufnahme, die die deutsche Qualitätsfabrikation überall gefunden hat, berechtigt zu der Hoffnung, daß auch auf den Ueberseemärkten sehr bald die Vorkriegsbedeutung der deutschen Exportindustrie wieder hergestellt wird. Es ist nämlich für die überseeischen Gebiete die Tatsache zu verzeichnen, daß zwar eine verhältnismäßig große Reihe von Anfragen auf dem deutschen Markt vorgelegen hat, daß aber nicht immer die Aufträge einigermaßen im Verhältnis zu dieser Zahl der erfolgten Angebote standen. Da während des letzten Wirtschaftsjahres kaum irgendwo eine Stimme der Unzufriedenheit mit der deutschen Fabrikation an sich laut geworden ist, so müssen die Gründe, die häufig zu Leerangeboten, d. h. zu solchen ohne Erfolg, führten, auf anderem Gebiete liegen. Vielleicht lohnt es sich hier, einmal die Methoden unserer hauptsächlichsten Konkurrenzindudustrien unter eine scharfe Lupe zu nehmen und besonders das Verkaufssystem nach solchen Gebieten zu prüfen, die der deutschen Produktion noch am verschlossensten blieben.

Seit Monaten bereits macht sich besonders in der nordamerikanischen und englischen Fabrikation die Bestrebung bemerkbar, den überseeischen Käufern schon in der Kalkulation gewisse Vorteile zu bieten. Man hat die Voraussetzungen hierfür gefunden in einer Ermäßigung bezw. Erleichterung der Zahlungsbedingungen und sodann einer vorteilhafteren Transportkalkulation. Nun ist ja am deutschen Exportmarkt gerade in den letzten Wochen viel geredet worden über die Einführung eines allgemeinen erleichterten Zahlsystems, so daß man in deutschen Erzeuger- und Exportkreisen auf den Gedanken kommen könnte, solche Zahlungsmethoden würden sich auch für die Hebung des Exportgeschäftes empfehlen. Haben wir aber bereits am innerdeutschen Markt mit diesem System die unangenehmsten Erfahrungen gemacht, so würden wir die verdoppeln, wenn wir es in das Exportgeschäft transponieren wollten. Das ist auf keinen Fall angängig und auch garnicht der Sinn der vorerwähnten neuen englisch-amerikanischen Erleichterungsmethoden. Man bietet keineswegs dem Kunden eine Reihe von kleinen Zahlungen an, doch geht man in der Staffelung der meist fünf- bis sechsmonatlichen Kredite geschickter vor, als das gewöhnlich noch von unserer Seite geschieht. So hat man drüben sich die sehr richtige Ansicht gebildet, daß die Kaufkraft des Kunden in dem Augenblick am stärksten ist, wenn die Bestellung erfolgt. Darum berechnet man die erste Zahlung als Hauptmoment und staffelt dann, entgegengesetzt der sonst üblichen Methode, die zweite und dritte Zahlung nach unten. Damit trägt man einer richtigen psychologischen Beobachtung Rechnung, die uns sagt, daß die Zahlung schon aus dem Grunde dem Käufer schwerer fällt, wenn die eingekaufte Ware entweder lange am Lager oder bereits umgesetzt ist. Man hat in den angelsächsischen Staaten mit dieser Umarbeitung der Zahlungsbedingungen einen unbestreitbaren Erfolg gehabt. Zum ersten sah der einsichtige Käufer den eigenen Vorteil in dieser Methode begründet und andererseits fiel für den Verkäufer das Risiko fort, das in einer Staffelung der Zahlungen nach oben liegt, wenn zwischen Bestellungstermin und dem Tag der letzten Rate etwa allgemeine wirtschaftliche Schwierigkeiten an den Absatzgebieten auftauchen.

Verfehlt wäre es natürlich, die Zahlungsbedingungen nun derart zu verteilen, daß ein System schnell folgender und auf kleinste Beträge eingerichteter Termine entstände. Man darf den Kunden nicht in eine dauernde finanzielle Abhängigkeit bringen, da sonst die Lust an der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Lieferanten in Gefahr gerät. Trotzdem haben sich eine Reihe deutscher Lieferfirmen auch für das Exportgeschäft mit solchen Methoden angefreundet, aber aus den angeführten Gründen sehr selten dauernde Erfolge erreicht. Die englisch-amerikanische Konkurrenz ist dann noch im allgemeinen dazu übergegangen, etwa auch eine Unterschiedlichkeit der Fristen einzulegen, was besonders für sehr entfernte Absatzgebiete ein Reizmittel bildet. So war es im verflossenen Wirtschaftsjahr allgemein üblich, daß z. B. für die ostasiatischen Märkte eine vier- bis sechsmonatliche Kreditfrist eingeräumt wurde. Zwar verlangte der japanische und chinesische Importeur selten von sich aus eine weitergehende Befristung, doch mußte sich der kluge Fabrikant und Lieferant sagen, daß eine solche Frist gerade für die Transportzeit der Waren in Anspruch genommen wird, so daß ein direkter Vorteil aus dem Zeitgewinn für den ostasiatischen Importeur nicht in Frage kam. Aehnlich lagen die Verhältnisse am südamerikanischen Importmarkt, wo die amerikanische und die europäische Konkurrenz besonders harte Kämpfe durchfechten. Auch für Australien lagen diese Zustände ähnlich, so daß man sich nicht wundern darf, wenn hier zunächst eifrige Bestrebungen einsetzten, die eigene Produktion so sehr als möglich zu fördern und alsdann sich keineswegs auf lange Lieferverträge mit europäischen Lieferanten einzulassen. Auch dieser Zustand ließe sich durch eine entgegenkommendere Gestaltung der Zahlungsbedingungen sehr wohl ändern, woran vor allen Dingen der für das Ueberseegeschäft besonders eingenommene Export ein ausgesprochenes Interesse hätte.

Was hier über die ferner liegenden, speziell über die überseeischen Märkte gesagt wurde, das könnte man mit kleinen Einschränkungen auch für die Europamärkte wiederholen. So sind für die deutsche Exportindustrie besonders die Mittelmeerländer von hoher Bedeutung, trotzdem hier im allgemeinen noch eine wirtschaftliche Depression zu verzeichnen ist. Dieser muß natürlich in den kommenden Monaten besonders Rechnung getragen werden, wozu eine Revision der deutschen Zahlungsbedingungen ebenfalls eine Voraussetzung wäre. Für diese Absatzgebiete könnte mann vielleicht zweckentsprechend eine Verlängerung der Zahlungsfristen im allgemeinen empfehlen, wenn die Staffelung der einzelnen Zahlungen ebenfalls derart erfolgt, daß bereits in der ersten und zweiten Rate eine Garantie für die Sicherung des Gesamtbetrages liegt. Ueberhaupt scheinen doch trotz der immer noch bestehenden

Krisenschwäche dieser Gebiete die Zahlungseingänge von hier sich in den letzten Wochen zu verbessern. Man muß in den deutschen Erzeugerkreisen damit rechnen, daß in den nächsten Monaten besonders eine starke englische und französische Gegenwirkung in den Mittelmeergebieten zu verzeichnen ist, sodaß die deutsche Gegenaktion mit handgreiflichen Vorteilen für den mittelmeerländischen Einkäufer einsetzen muß.

Eine weitere Bestrebung zur Erleichterung der Exportankäufe macht sich in einer Umgestaltung der Transportvorkalkulation bemerkbar. Während man noch im Vorjahre auch in den Vereinigten Staaten und in England ziemlich starr an dem System der Lieferung frei Bord, fob, gewöhnt war, ist man in der jüngsten Zeit darüber hinausgegangen, sogar den überseeischen Einkäufern eine allgemeine cif-Offerte zu unterbreiten. Es ist klar, daß für den Importeur in dieser Methode ein besonderer Anreiz zur Umgewöhnung für seine Lieferanten liegt. Die Gewährung eines vom Lieferanten getragenen Risikos für den einwandfreien Empfang diffiziler Artikel hat sich denn auch im Erfolg bereits so erwiesen, daß Länder wie Frankreich, Belgien und Italien, dis bisher am hartnäckigsten am alten System klebten, scharfe Restriktionen ihrer Auslandsverkäufe besonders in Uebersee erfuhren. Die deutsche Erzeugung muß daher auch in dieser Beziehung versuchen, die Kosten einer allgemeinen cif-Lieferung vor allen Dingen für solche Absatzgebiete einzukalkulieren, die sich unserer Bearbeitung noch unzugänglich zeigten. Das dürften wieder in erster Linie gewisse Ueberseegebiete sein, sodaß eine Umstellung der deutschen Methoden schnellstens zu erfolgen hätte.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Geschäftsverbindungen mit Massachusetts (U. S. A.).

Danziger Firmen, die Geschäftsverbindungen mit den im Staate Massachusetts (U. S. A.) ansässigen Firmen aufnehmen wollen, können nähere Ermittlungen über Kredit- und Vertrauenswürdigkeit dieser Firmen sowie über die dortigen Absatzmöglichkeiten durch die Industrie-, Handels- und Gewerbekammer einziehen.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 9. bis 14. April 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
9. 4. 34	*15,85	15,89	57,87	57,98	57,89	58,—	3,0569	3,0631	—	—	*3,0594	3,0656	*207,34	207,76	99,20	99,40
10. 4. 34	*15,84	15,88	57.87	57,98	57,89	58,—	—	—	—	—	*3.0569	3,0631	207,44	207,86	99,20	99,40
11. 4. 34	15,83	15,87	57,87	57,98	57,89	58,—	—	—	—	—	*3,0594	3,0656	207,32	207,73	*99,21	99,41
12. 4. 34	*15,81½	15,85½	57,87	57,98	57,89	58,—	—	—	—	—	*3,0594	3,0656	207,29	207,71	*99,20	99,40
13. 4. 34	*15,81½	15,85½	57,87	57.99	57,89	58,01	—	—	—	—	*3,0594	3,0656	*207,34	207,76	*99.22½	99,42½
14. 4. 34	15,77	15,81	57,88	57,99	57,89	58,01	—	—	—	—	*3,0632	3,0693	207,34	207,76	*99,22½	99,42½

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark Tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
9. 4. 34	20,21½	0,25½	*71,53	71,76	*81,70	81,86	*70,70	70,84	*79,60	79,76	12,73	12,76	—	—	121,58	121,82
10. 4. 34	20,21½	20,25½	71,68	71,80	*81,70	81,86	*70,80	70,94	*79,60	79,76	*12,73	12,76	—	—	121,08	121,32
11. 4 34	20,21½	20,25½	*71,68	71,82	*81,50	81,66	*70,65	70,79	*79,40	79,56	*12,73	12,76	—	—	120.98	121,22
12. 4 34	20,21½	20,25½	71,65	71,80	*81,45	81,61	*70,60	70,74	*79,35	79,51	*12,72	12,75	—	—	121,13	121,37
13. 4 34	20,22	20,26	*71,67	71,81	*81,45	81,61	*70,60	70,74	*79,40	79,56	*12,74½	12,77½	—	—	121,05	121,30
14. 4. 34	20,22	20 26	*71,53	71,67	*81,30	81,46	*70,40	70.54	*79,30	79,46	*12,72	12,75	—	—	121,03	121,27

*) Nominelle Notierungen.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 9. bis 14. April 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie-
9. 4. 34 10. 4. 34	nicht notiert														
11. 4. 34	130 Pf. 10,40	Export 9,— Konsum 9,10	feine 10,10 b. 10,40 mittel laut Muster 9,40 b. 9.70 117/8 Pf. 9,30 114/5 Pf. 9,20 110/1 Pf. 9,— 105/6 Pf. 8,15	—	Export 7,65 —8,40 Konsum 7.75 —8,75	15,— bis 19,50	—	—	—	7,80 b. 8,10	7,80 b. 8,20	—	—	6,80	gr. 7,50 Schale 7,75
12. 4. 34	nicht notiert														
13. 4. 34	130 Pf. Kons. 10,40	Export 9,— Konsum 9,10	feine 9,90 b. 10,20 mittel laut Muster 9,25 b. 9,60 117/8 Pf. 9,20 114/5 Pf. 9,10 110/1 Pf 8,85 105/6 Pf. 8,—	—	Export 7,65 b. 8,40 Konsum 7,75 b 8,75	15,— b. 19,50	—	—	—	7,80 b. 8 20	7,80 b. 8 20	—	—	6,80	gr. 7 50 Schale 7,75
14. 4. 34	nicht notiert														

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	9. 4. 34	10. 4. 34	11. 4. 34	12. 4. 34	13. 4. 34	14. 3. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	3,85 bz. B.	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 rep. G.	80 rep. G.	80 rep. G.	80 rep. G.	80 rep. G.	80 rep. G.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	64¾ bz.	64¾ bz.	65 bz.	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	64¾ bz.	—	—	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	65 bz.	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	64¾ bz.	—	—	65 bz.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	65 bz.	—	—	66 bz.	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	71 bz.	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	25 bz.	—	—	25 bz.	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig

Verdingung.

Die Lieferung von:

400 cbm gesiebtem Kies und
40 cbm Wegekies

für den Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig im Bezirk des Hafenbauamts Neufahrwasser soll öffentlich vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen sind gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 3,— G von der Hafenausschuß-Hauptkasse, Danzig, Neugarten 28/29, zu beziehen. — Nur Angebote, welche mit einer Bescheinigung der Hafenausschuß-Hauptkasse über die gemäß Abschnitt B der Besonderen Bedingungen hinterlegte Bietungssicherheit belegt sind, werden zur Verdingungsverhandlung zugelassen.

Verdingungstermin 26. April 1934, vorm. 10 Uhr. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Danzig, den 16. April 1934.

Der Ausschuß
für den Hafen und die Wasserwege
von Danzig.

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Februar 1933	27 501,5	Wert:	8 516 500
Februar 1934	**32 006,8**	Wert:	**7 642 062**
Januarr 1934	51 750,0	Wert:	8 910 905

Hafenausgang:

	To.		To.
Februar 1933	339 565,7	Wert:	13 883 225
Februar 1934	**373 285,3**	Wert:	**13 724 975**
Januar 1934	601 873,5	Wert:	17 884 957

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Februar 1933	277 Schiffe	180 641 Netto-Rgt
Februar 1934	**338** Schiffe	**214 684** Netto-Rgt
Januar 1934	396 Schiffe	277 543 Netto-Rgt

Ausgang:

Februar 1933	266 Schiffe	166 705 Netto-Rgt.
Februar 1934	**334** Schiffe	**199 108** Netto-Rgt.
Januar 1934	396 Schiffe	284 166 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Februar 1933	124 990 To.	Wert:	55 906 000 Złoty
Februar 1934	**172 617** To.	Wert:	**56 056 000** Złoty
Januar 1934	206 916 To.	Wert:	65 614 000 Złoty

Warenausgang:

Februar 1933	992 892 To.	Wert:	66 299 000 Złoty
Februar 1934	**935 051** To.	Wert:	**68 912 000** Złoty
Januar 1934	1 314 004 To.	Wert:	80 697 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Februar 1933	**Februar 1934**	Januar 1934
87,0	—	88,9

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Ende Febr. 1933	**Ende Febr. 1934**	Ende Jan. 1934
39 843	**25 718**	27 525

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Februar 1933	**Februar 1934**	Januar 1934
1	**1**	2

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Februar 1933	**Februar 1934**	Januar 1934
Diskont	4 %	**3 %**	3 %
Lombard	5 %	**4 %**	4 %

b) Bank Polski:

	Februar 1933	**Februar 1934**	Januar 1934
Diskont	6 %	**5 %**	5 %
Lombard	7 %	**6 %**	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr.-Auszahlung London:

1. 2. 33	**1. 2. 34**	2. 1. 34
17,46 G. 17,50 B.	**15,74½ G. 15,78½ B.**	16,69 G. 16,73 B.
15. 2. 33	**15. 2. 34**	15. 1. 34
— G. — B.	**15,54½ G. 15,58½ B.**	16,58 G. 16,62 B.

b) 100 Złoty loco Noten:

1. 2. 33	**1. 2. 34**	2. 1. 34
57,59 G. 57,71 B.	**57,86 G. 57,98 B.**	57,74 G. 57,86 B.
15. 2. 33	**15. 2. 34**	15. 1. 34
57,70 G. 57,81 B.	**57,75 G. 57,87 B.**	57,80 G. 57,92 B.

c) Telegr.-Auszahlung Berlin:

1. 2. 33	**1. 2. 34**	2. 1. 33
—	**121,63 G. 121,87 B.**	122,53 G. 122,77 B.
15. 2. 33	**15. 2. 34**	15. 1. 34
—	**120,60 G. 120,85 B.**	121,83 G. 122,07 B.

* Nominelle Notierung.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. April 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
3. 4. 34	—	—	98	1535	7	105	—	—	1	15	—	—	1	5
4. 4. 34	2	30	55	832	1	15	—	—	3	45	—	—	1	7
5. 4. 34	—	—	42	630	7	105	—	—	5	75	1	15	—	—
6. 4. 34	—	—	38	570	4	60	2	30	2	30	1	15	—	—
7./8. 4. 34	—	—	9	139	4	60	2	30	5	75	1	15	—	—
9. 4. 34	—	—	14	214	5	75	1	15	2	30	1	15	1	10
10. 4 34	—	—	12	182	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—
11. 4. 34	—	—	14	220	3	45	—	—	2	30	—	—	—	—
12. 4. 34	—	—	20	301	4	60	5	75	1	15	—	—	1	10
13. 4. 34	3	45	33	500	7	105	4	60	1	15	—	—	—	—
14 /15. 4. 34	1	15	53	798	15	225	8	120	4	60	1	15	—	—
Gesamt	6	90	388	5921	57	855	22	330	26	390	6	94	4	32



Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsabschnitt vom 1. bis 10. April 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	67	1115	119	2012	140	3960	10	255	1367	24631	—	—	1211	23910	8	147	1095	21312
Holz	13	216	41	653	—	—	70	1199	4	66	531	8966	504	8658	659	11370	39	698
Getreide, Saaten	53	795	—	—	—	—	7	82	75	1125	—	—	38	583	156	2413	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	26	390	49	691	—	—	—	—	34	490	—	—	—	—	—	—	17	248
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	8	115	2	30	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	4	24	—	—	—	—	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	11	165	10	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	11	170	12	152	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	302	2850	53	585	122	1701	170	2728	2	32	11	177	2	30	24	301	7	120
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	51 Wagg.	17 Stck.	—	11 Stck.	—	—	—	102 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 29, 30 und 31 vom 9., 11. und 13. April 1934.

Pos. 238 Gesetz vom 15. März 1934 betreffend Stempelgebühren für Genossenschaften.

Pos. 248 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 30. März 1934 über Aenderung der Verordnung vom 9. September 1931 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von geschältem, poliertem Reis und Reisprodukten.

Pos. 249 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 30. September 1934 über teilweise Aenderung der Verordnung vom 19. November 1928 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Textilmaschinen.

Pos. 265 Gesetz vom 15. März 1934 betreffend Ratifizierung der Zollverständigung zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich in Form eines Notenaustausches vom 14. Oktober, 31. Oktober, 15. November und 30. November 1933.

Pos. 273 Gesetz vom 9. März 1934 über Kennzeichnung von Erzeugnissen polnischer Produktion.

Pos. 281 Verordnung vom 28. März 1934 über die Bedingungen für die Zulassung von ausländischen Genossenschaften mit beschränkter Haftung zur Tätigkeit im Gebiet der Republik Polen.

Pos. 283 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 31. März 1934 über Zollerleichterungen.

Kennzeichnung von Erzeugnissen polnischer Produktion.

Auf Grund von Art. 44 der Verfassung verkünde ich ein Gesetz mit folgendem Inhalt:

Gesetz

vom 9. März 1934 über Kennzeichnung von Erzeugnissen polnischer Produktion.

(Dz. Ust. Nr. 31 vom 13. 4. 1934, Pos. 273.)

Art. 1. Zwecks Erleichterung der Unterscheidung von Erzeugnissen polnischer Produktion für die Verbraucher wird der Minister für Industrie und Handel bevollmächtigt, die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse mit einem besonderen Unterscheidungszeichen zu gestatten.

Art. 2. Der Minister für Industrie und Handel setzt auf dem Verordnungswege die Bedingungen für die Erzielung des Rechts zur Anwendung eines Unter-

scheidungszeichens, ein Bildmuster dieses Zeichens, ferner die Grundlagen für die Bezeichnung der Erzeugnisse hiermit und die Art der Führung eines Registers der erteilten Genehmigungen fest.

Art. 3. (1) Erzeuger, welche eine Genehmigung für die Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse mit einem Unterscheidungszeichen erzielen wollen, haben dem Minister für Industrie und Handel nach einem von diesem festgesetzten Muster eine schriftliche Erklärung einzureichen, die feststellt, daß die angemeldeten Erzeugnisse vollständig den festgesetzten Bedingungen der in Art. 2 vorgeschriebenen Verordnung entsprechen.

(2) Der Minister für Industrie und Handel hat das Recht, die Richtigkeit der gemeldeten Angaben zu prüfen, zusätzliche technische, handelstechnische und organisatorische Erläuterungen zu verlangen, sowie das Recht, Besichtigungen der Produktionsstätte anzuordnen.

Art. 4. Die Erteilung und die Rücknahme der Genehmigung zur Kennzeichnung der Erzeugnisse mit einem Unterscheidungszeichen (Art. 6) wird in das Register der Genehmigungen eingetragen und im Monitor Polski sowie einer in der Verordnung des Ministers für Industrie und Handel bezeichneten Zeitschrift veröffentlicht.

Art. 5. Die Kosten der Registrierung, der Anzeigen, der Untersuchung der Richtigkeit der Anmeldung sowie der Besichtigung trägt der Hersteller nach einem Tarif, den der Minister für Industrie und Handel festsetzt.

Art. 6. Bei Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage herausgegebenen Verordnungen kann der Minister für Industrie und Handel die für die Kennzeichnung der Erzeugnisse mit einem Unterscheidungszeichen erteilte Genehmigung zurückziehen.

Art. 7. Auf Erzeuger, welche unrichtige Erklärungen, die in Art. 3 vorgesehen sind, abgeben, finden die Bestimmungen von Art. 140 und 142 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Art. 8. 1. Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf einer Grundlage herausgegebenen Verordnungen Erzeugnisse mit einem Unterscheidungszeichen versieht, das ihren polnischen Ursprung feststellt, unterliegt, wenn für diese Tat keine härtere Strafe droht, einer Arreststrafe bis zu 2 Jahren und einer Strafe bis zu 10000 Zł. oder einer dieser Strafen.

2. Der gleichen Strafe unterliegt der, wer Erzeugnisse zum Verkauf ausstellt oder sie verkauft, und dabei weiß, daß sie entgegen den zitierten Vorschriften mit einem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet wurden.

3. Neben einer Strafe kann das Gericht auf Beschlagnahme der Zeichen und ihrer Reproduktionen (Formulare, Etiketten, Schilder, Kataloge und dergl.) erkennen.

Art. 9. Die in Art. 1 und 3 dieses Gesetzes enthaltenen Vollmachten kann der Minister für Industrie und Handel ganz oder teilweise an die industriellen Wojewodschaftsbehörden oder an Institute überweisen, die die Aufgabe einer Unterstützung der polnischen Produktion haben.

Art. 10. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Industrie und Handel sowie bezüglich der Strafbestimmungen dem Justizminister übertragen.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung über Zollerleichterungen.

Verordnung
des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 31. März 1934 über Zollerleichterungen.

(Dz. Ust. Nr. 31, Pos. 283, vom 13. 4. 1934.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) mit dem durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 554) festgesetzten Wortlaut wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Einfuhr der unten genannten Waren wird mit Genehmigung des Finanzministers ein ermäßigter Zoll in folgender Höhe erhoben:

Position des Einfuhr Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll von 100 kg. in Zł.
aus 576	Gewebe, außer den besonders genannten, aus Kunstseide: ein- oder mehrfarbig, höchstens 58 cm breit, versehen mit Rändern in Taftbindung von einer Breite nicht unter 5 mm, bestimmt zur Herstellung von Herren- und Damenschirmen — im Quadratmetergewicht	
	a) über 120 g	1500,—
	b) von 120 g und weniger .	2000,—
1085 aus P. 10	Teile von Müllereimaschinen:	
	von Walzenstühlen	90,—
	von Exhaustoren, Schälmaschinen, automatische Perlschälmaschinen, Maschinen zum Reinigen und Sieben von Grützen sowie Hirsenmühlen	110,—
	von flachen Beutelsieben . .	80,—
	Siebmaschinen, Sichtmaschinen, Zylindern und anderen, nicht besonders genannten Müllereimaschinen	160,—
aus 1099	elektrischen Zünd- und Beleuchtungsgeräte für Kraftwagen; elektrische Scheibenwischer; elektrische Signale; elektrische Richtungsanzeiger für Kraftwagen	500,—
1107 aus P. 1	elektrische Anlasserapparate .	500,—

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von geschältem, poliertem Reis.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 30. März 1934 über Aenderung der Verordnung vom 9. September 1931 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von geschältem, poliertem Reis sowie Reisprodukten.

(Dz. Ust. Nr. 29 vom 9. 4. 1934, Pos. 248.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt d) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der Paragraph 1 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers vom 9. September 1931 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von geschältem, poliertem Reis sowie Reisprodukten (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 731) mit dem Wortlaut der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 29. November 1932 über Aenderung der Verordnung vom 9. September 1931 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von geschältem, poliertem Reis sowie Reisprodukten (Dz. Ust. Nr. 111, Pos. 930) erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr ins Ausland von geschältem, poliertem Reis, Reismehl aller Art, Reisgrieß sowie Reispuder, wird eine Rückerstattung desjenigen Zolls gestattet, der für aus dem Auslande eingeführten Reis, geschält, jedoch in Häutchen, unpoliert, gezahlt wurde, und zwar nach folgender Norm:

für 100 kg geschälten, polierten Reis, Reismehl aller Art, Reisgrieß sowie Reispuder . . Zł. 3,60.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft mit Geltungskraft vom 1. April 1934.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Textilmaschinen.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 30. März 1934 über teilweise Aenderung der Verordnung vom 19. November 1928 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Textilmaschinen.

(Dz. Ust. Nr. 29 vom 9. April 1934, Position 249.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt d) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der Paragraph 1 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers vom 19. November 1928 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Textilmaschinen (Dz. Ust. Nr. 96, Pos. 851) mit dem durch die Verordnung vom 7. Oktober 1933 (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 563) festgesetzten Wortlaut erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr ins Ausland von Textilmaschinen sowie ihren Teilen, die im Inlande hergestellt wurden, wird eine Rückerstattung desjenigen Zolls gestattet, der für aus dem Auslande eingeführte und zur Herstellung dieser Waren benutzte Materialien gezahlt wurde, und zwar nach folgender Norm: für 100 kg Textilmaschinen: Webmaschinen (mechanische Webstühle), Hilfsmaschinen (Jacquard- und Schaftmaschinen), Spinnereimaschinen, Vorbereitungsmaschinen sowie Appreturmaschinen; hydraulische Pressen zum Fertigstellen von Textilerzeugnissen; Schleudermaschinen zum Fertigstellen von Textilerzeugnissen; Trockenmaschinen für Spinnstoffe, Garn, Gewebe, genannt in Position 1058 PP. 1, 4; in Pos. 1059; in Pos. 1060 P. 1 Buchst. b, c und P. 2 Buchst. a, b; in Pos. 1061 PP. 1—5, 7; in Pos. 1063; in Pos. 1065; in Pos. 1054; in Pos. 1073; in Pos. 1079 P. 2, sowie auch Teile dieser Maschinen Zł. 29,—.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 3. Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Polen

Warschauer Börse.

In der Berichtswoche (9—13. 4.) bewegten sich die Umsätze an der Warschauer Börse im bescheidenen Rahmen. An der Devisenbörse blieben die Notierungen auf New York und London ziemlich unverändert. Dagegen flaute der Reichsmarkkurs ab, was auf Manöver der Börsenkreise zurückzuführen ist. Von 210,25 ging der Reichsmarkkurs auf 209,90 und im Privatverkehr sogar auf 203 Zl. zurück. Auch der Danziger Devisenkurs lag wieder schwächer, obwohl die Erklärung des Senatspräsidenten Dr. Rauschning über die unbedingte Aufrechterhaltung der Guldenstabilität von den Finanzkreisen Polens mit Wohlwollen aufgenommen wurde. Schwächer lag schließlich auch der Lirakurs. Am Valutenmarkt kamen nur geringe Abschlüsse zustaude. Ebenso brachte der Edelmetallmarkt kein größeres Interesse auf. Der Golddollarkurs blieb im allgemeinen unverändert. Per 13. 4. notierten amtlich: Belgien 123,85, Danzig 172,63, Holland 358,40, London 27,36, NewYork Scheck 5,29, Kabel 5,29,35, Paris 34,93½, Prag 22,02, Schweiz 171,43, Stockholm 141,00, Italien 45,39, Berlin 209,30, amtlich nicht notiert: Kopenhagen 122,15, Oslo 137,40, außerbörslich: Dollar 5,27½, Golddollar 9,00, Goldrubel 4,64, Reichsmark 206,—.

Am Rentenmarkt war die Tendenz abgeflaut. Selbst 5% Konversion und Eisenbahnkonversion, die sich bisher immer behauptet hatten, verloren jetzt einige Punkte. In Dollarwerten blieben die Umsätze gering. Die Gerüchte, wonach Obligationenfälschungen der 7% Stabilisierungsanleihe englischer Emission aufgedeckt sein sollen, haben ihr übriges getan, um die Kauflust der Börse zu beeinträchtigen. Private Anlagen waren wenig gesucht und wurden nur in kleinen Posten abgeschlossen. Ebenso waren Kommunalobligationen vernachlässigt.

Die Aktienbörse kennzeichnete eine uneinheitliche Tendenz. Noch zu Wochenanfang schien die Börse zu gewissen Kursaufbesserungen bereit zu sein. Diese Neigung flaute jedoch rasch wieder ab und gegen

Wochenende bröckelten die erholten Kurse wieder ab. Dabei blieben die Umsätze gering, obwohl der Kurszettel reichhaltiger war als sonst.

	Nenn-wert	Divi-dende	9. 4.	11. 4.	13. 4.
Bank von Polen	100	8	81,—	81,—	80,—
Warschauer Zucker	100	—	—	—	17,25
Haberbusch-Bier	100	8	—	—	37,85
Lilpop-Waggon	25	10	11,75	11,75	11,55
Rudzki-Metall	50	—	2,50	—	—
Starachowice-Metall	50	—	10,60	10,55	10,25

Der polnische Außenhandel 1933.

Ebenso wie der gesamte Welthandel ist auch der polnische Außenhandel im vergangenen Jahre einer weiteren Schrumpfung unterworfen gewesen. Der gesamte Außenhandelsumsatz betrug 1933 1786 Mill. Zł. gegenüber 1945 Mill. Zł. im Jahre 1932. Der Rückgang betrug mithin 8 % und war geringer als der durchschnittliche Rückgang des Außenhandels anderer Staaten. Die polnische Einfuhr betrug im Berichtsjahr 826,9 Mill. gegenüber 861,6 Mill. im Jahre vorher, ist also nur um 4 % gesunken. Stärker als die Einfuhr ist die polnische Ausfuhr im Jahre 1933 zurückgegangen. Sie betrug 959,6 Mill. Zł. gegenüber 1083,4 Mill. Zł. im Jahre 1932, was einen Rückgang um 12 % bedeutet. Im Zusammenhang damit erreichte der Ausfuhrüberschuß im Jahre 1933 nur 132,6 Mill. Zł. gegenüber einem solchen von 221,8 Mill. Zł. im Jahre 1932.

Nach den Hauptwarengruppen gegliedert stellte sich die polnische Ein- und Ausfuhr im Berichtsjahr wie folgt:

	Einfuhr 1932		Einfuhr 1933		Ausfuhr 1932		Ausfuhr 1933	
	in Mill. Zł. und Prozent der Gesamteinfuhr				in Mill. Zł. und Prozent der Gesamtausfuhr			
Lebende Tiere	0,66	0,0 %	0,95	0,1 %	38,5	3,6 %	23,6	2,5 %
Lebensmittel und Getränke	123,1	14,3 „	106,3	12,9 „	314,8	29,0 „	246,3	25,7 „
Rohstoffe und Halbfabrikate	376,2	43,7 „	409,7	49,5 „	495,9	29,3 „	461,6	48,0 „
Fertigwaren	361,9	42,0 „	309,9	37,5 „	234,3	21,6 „	227,9	23,8 „

Der allgemeine Rückgang der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt hatte zur Folge, daß die wertmäßig um 4 % verringerte Einfuhr eine mengenmäßige Erhöhung um 32 % erfuhr. Die erhöhte Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten hat ihre Ursache im weiteren Ausbau einer eigenen Industrie in Polen.

Die Einfuhr von Genuß- und Lebensmitteln ist, mit Ausnahme von Kakao, gegenüber den Vorjahren im Jahre 1933 stark zurückgegangen, so z. B. bei Apfelsinen bis auf 11 % der höchsten Einfuhr, die im Jahre 1925 erfolgte. Die Einfuhr von Kakao hat trotz der weiteren Schrumpfung des Verbrauchs und der Einfuhr eine Steigerung um 22 % gegen das Jahr 1930 erfahren, was auf den Mehrverbrauch durch die Schokoladenfabriken zurückzuführen ist. Die Einfuhr von Reis ist gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mill. Zł. auf 13 Mill. Zł. gestiegen, gleichzeitig ist aber die Ausfuhr von verarbeitetem Reis von 5,2 Mill. Zł. im Jahre 1932 auf 2,3 Mill. Zł. im Jahre 1933 gesunken. Die polnische Getreideausfuhr konnte mit Rücksicht auf die sinkenden Weltmarktpreise nur mit Hilfe von Ausfuhrprämien aufrecht erhalten werden. Die Weizenausfuhr ist von 108000 t auf 55000 t zurückgegangen, die Einfuhr dagegen von 16000 t auf 22000 t gestiegen. Stark zugenommen hat die Roggenausfuhr und zwar von 131000 t auf 334000 t; an Gerste wurden 162000 t gegenüber 147000 t, an Hafer 16000 t (3000 t), an Bohnen 13300 (27100 t) und an Erbsen 27000 t (21700 t) ausgeführt.

Die Ausfuhr von Schweinen, Bacons und Fleischwaren ist im Jahre 1933 kleiner geworden, weil der Hauptabnehmer England eine Kontingentkürzung vornahm. Die Ausfuhr von lebenden Schweinen betrug 1930 — 654000 Stück, 1931 — 355000 Stück, 1932 179000 Stück und 1933 — 91000 Stück. An Bacons, Schinken, Selchwaren, Konserven wurden (in Umrechnung auf Lebendschweine) ausgeführt: 1930 603000 Stück, 1931 — 1290000 Stück, 1932 — 1183000 Stück und 1933 — 842000 Stück. Der verringerten Ausfuhr stand jedoch eine Preiserhöhung auf dem englischen Markt gegenüber, so daß der Wert der im Jahre 1933 ausgeführten 40000 t Bacons 66,6 Mill. betrug, gegenüber 72,2 Mill. für 54000 t im Jahre 1932 d. h. daß die Ausfuhr dieses Artikels mengenmäßig um 25 % zurückging, dem Werte nach jedoch nur um 8 %.

Die Ausfuhr von Butter und Eiern, die ihre Hauptabsatzgebiete in Deutschland und England haben, ist stark zurückgegangen, was aus nachfolgenden Zahlen ersichtlich ist:

Ausfuhr von Eiern (in t)	1930	1931	1932	1933
Insgesamt	55,111	48,095	37,402	23,505
davon:				
nach Deutschland	22,897	11,342	4,465	4,117
nach England	12,353	13,275	10,583	9,944

Ausfuhr von Butter (in t)	1930	1931	1932	1933
Insgesamt	12,117	12,460	1,228	1,609
davon:				
nach Deutschland	7,821	7,456	371	1,495
nach England	1,610	1,082	139	11

Die Ausfuhr dieser beiden Produkte nach Deutschland ist infolge der bekannten Einfuhreinschränkungen, die Ausfuhr von Butter nach England infolge der Preisunterbietung durch neuseeländische und dänische Butter in solch erheblichem Umfange zurückgegangen. Nicht ganz so beträchtlich wie bei Butter und Eier war der Rückgang der Ausfuhr beim Zucker. Die Ausfuhr betrug 1930 — 394972 t, 1931 344713 t, 1932 — 185468 t, um 1933 auf 113876 t zu sinken.

Bei den Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren ist in den meisten Gruppen die Einfuhr größer gewesen als die Ausfuhr. Höher als die Ausfuhr war die Einfuhr Polens in den Jahren 1930 bis 1933 bei nachfolgenden Waren:

	1930	1931	1932	1933	1930	1931	1932	1933
	in 1000 Tonnen				in Millionen Złoty			
Rohhäute	20,6	17,3	16,4	18,1	46,6	30,6	17,6	22,5
Gerbstoffe	21,2	16,7	22,5	17,0	18,7	13,2	11,4	7,0
Kautschuk			2,6	3,4			2,9	4,0
Eisenerz	368,7	351,4	114,8	198,6	18,8	18,3	4,8	7,1
Zinkerz	207,7	149,8	100,7	113,0	34,8	11,1	6,5	8,3
Eisenschrott	333,8	351,2	123,0	313,2	42,7	35,2	7,9	21,2
Jute und Abfälle	17,6	16,4	11,5	10,6	18,1	11,6	6,7	5,0
Baumwolle und Abfälle	60,7	55,5	51,0	60,9	198,5	124,3	86,2	97,5
Wolle und Abfälle	15,2	16,6	13,9	17,9	84,4	55,9	37,4	52,5
Wolle, gekämmt	3,7	4,7	4,1	3,7	40,0	40,5	28,1	26,8
Kupfer und Erzeugnisse	7,8	5,5	5,0	7,9	25,8	12,9	8,0	10,1
Maschinen, Apparate	32,4	17,9	7,4	6,8	171,2	99,7	41,9	40,3
Elektrotechnische Artikel	7,6	4,0	2,0	2,2	71,1	50,9	24,9	19,5
Automobile und Bestandteile	6,8	2,7	1,2	1,9	42,9	18,0	7,6	10,7
Autoreifen und Schläuche	2,0	1,3	1,1	1,3	17,4	9,8	7,0	7,2

Eine höhere Ausfuhr als Einfuhr hatten Holz und Schnittmaterial, Kohle, Erdöl und Halbfabrikate aus Derivaten des Erdöls, von Fertigwaren, Erzeugnisse aus Holz, Erdöldestillate, gewisse Metallwaren, sowie Konfektion und Schuhe. Ebenso weisen Felle, Leder und Lederwaren eine höhere Ausfuhr als Einfuhr auf. Leder wurde im Jahre 1933 im Werte von 14,4 Mill. Zł. (1932 — 16,1 Mill. Zł.) eingeführt, und zwar hauptsächlich Gemsleder, Krokodilleder, naturgemustertes Leder und Leder für Galanteriewaren. Die Lederausfuhr (Chromleder) bezifferte sich im Jahre 1933 nur auf 0,3 Mill. Zł. Im Jahre 1932 wurden 1553 t Schuhe im Werte von 4 Mill. Zł. eingeführt, im Jahre 1933 dagegen nur 920 t im Werte von 2 Mill. Zł. Stark angestiegen ist die Ausfuhr von Lederhandschuhen, die sich im Jahre 1933 auf 776 000 Zł. (1932 — 393 000 Zł.) belief, während die Einfuhr nur 93 000 Zł. ausmachte (1932 — 141 000 Zł.). Nicht unerheblich war die Ausfuhr von Schweineborsten, Federn und Daunen sowie Kalbsdärmen. Im Jahre 1933 wurden 301 t Borsten im Werte von 3,7 Mill. (1932 — 285 t i. W. v. 3,2 Mill.), 1,307 t Federn und Daunen i. W. v. 5,8 Mill. (1932 — 1324 t i. W. v. 7,1 Mill.) und Kalbsdärme für 2,9 Mill. Zł. ausgeführt.

In der Gruppe „Chemikalien“ verringert sich die Einfuhr namentlich von Rohprodukten und Halbfabrikaten von Jahr zu Jahr. Während die Einfuhr von Oelsamen von 13,2 Mill. im Jahre 1932 auf 17,7 Mill. im Jahre 1933 anstieg — die Ausfuhr betrug 1932 — 6,8 und 1933 — 6,9 Mill. —, ist die Einfuhr von Oel- und Pflanzenfetten von 20,9 Mill. im Jahre 1932 auf 5,4 Mill. im Jahre 1933 und die von Oelkuchen von 2,5 Mill. auf 1 Mill. Zł. zurückgegangen. Die Oelkuchenausfuhr hatte 1932 einen Wert von 3,8 Mill. und 1933 3,7 Mill. Zł. Technische Fette tierischen Ursprungs wurden 25 044 t im Werte von 14,8 Mill. Zł. eingeführt (1932 — 22 247 t i. W. v. 16,1 Mill.). Die Ausfuhr von Kunstdünger betrug 1933 15,9 Mill. Zł. und die Einfuhr 4,8 Mill. Zł. (1932 16,9 — 5,3 Mill. Zł.). Von anderen anorganischen Chemikalien wurden in bedeutenderer Menge Karbid ausgeführt, und zwar 4217 t im Werte von 1,7 Mill. Zł. (1932 — 3523 t i. W. v. 1,4 Mill. Zł.). Die Einfuhr anorganischer Chemikalien bezifferte sich dem Werte nach auf 57,9 Mill. Zł. (1932 — 70,2 Mill. Zł.), Farben, Farbstoffe und Lacke wurden für 10,1 Mill. Zł. (10,7 Mill. Zł.) eingeführt und für 2,5 Mill. Zł. (2,4 Mill. Zł.) ausgeführt. In der Einfuhr dieser Artikel bildeten synthetische Farbstoffe und deren organische Verbindungen die Hauptgruppe (6,1 Mill. Zł.) in der mit 1,9 Mill. Zł. bezifferten Ausfuhr dagegen Zinkweiß den Hauptausfuhrartikel. Die Einfuhr von Seife und Waschmitteln ist stark zurückgegangen, da diese Waren von der gesteigerten inländischen Erzeugung ersetzt werden. Gummi und Gummiwaren wurden für 14,2 Mill. Zł. eingeführt und für 3,0 Mill. Zł. ausgeführt (Gummischuhe). Rohstoffe für die Papierindustrie wurden eingeführt für 12,7 Mill. Zł. (davon Lumpen 8,1 Mill. Zł., Makulatur 1,5 Mill. Zł. und Cellulose 1,4 Mill. Zł. Ausgeführt wurden Lumpen (1,7 Mill. Zł.) und Cellulose (1,4 Mill. Zł.). Packpapier, Rotationsdruckpapier und Pappe (4,4 Mill.) eingeführt und Zigarettenpapier (1,8 Mill. Zł.) ausgeführt. Die Einfuhr dieser Warengruppe bezifferte sich auf 22,4 Mill. Zł., die Ausfuhr auf 5,5 Mill. Zł. Wolle und Baumwolle sind in größerem Umfange als im Vorjahre eingeführt worden, dagegen fiel die Einfuhr bei Garnen und Webwaren, während die Ausfuhr dieser beiden Artikel anstieg, doch hat die mengenmäßig erhöhte Ausfuhr infolge der fallenden Preise keinen entsprechenden Ausdruck in der Wertziffer gefunden. Im Jahre 1933 wurden für 23,6 Mill. Zł. Garne aller Art, einschließlich der seidenen und kunstseidenen, eingeführt (1932 — 40,7, 1931 — 84,3 Mill. Zł.) und für 20,7 Mill. Zł. ausgeführt (1932 — 35,9, 1931 — 62,1 Mill. Zł.). Ebenso wie bei den Garnen ist auch bei den Webwaren eine starke Schrumpfung der Umsätze zu verzeichnen gewesen. Die Einfuhr betrug 1933 bei Baumwollwaren 629 t im Werte von 8,6 Mill. (1932 — 638 t — 11,3 Mill., 1931 — 1093 t — 22,1 Mill. Zł.) und die Ausfuhr 665 t im Werte von 3,9 Mill. Zł. (1932 — 658 t — 4,8 Mill., 1931 — 1408 t — 12,8 Mill. Zł.), bei Wollwaren 179 t im Werte von 3,5 Mill. Zł. (1932 182 t — 4,5 Mill., 1931 — 303 t — 9,3 Mill. Zł.) und die Ausfuhr 844 t im Werte von 6,1 Mill. Zł. (1932 569 t — 6,5 Mill. Zł., 1931 — 1806 t — 26,6 Mill. Zł.). Bei Seidenwaren bezifferte sich die Einfuhr auf 82 t im Werte von 7,8 Mill. Zł. (1932 — 203 t — 20,6 Mill., 1931 — 337 t — 44,5 Mill. Zł.) und die Ausfuhr auf 42 t im Werte von 2,9 Mill. Zł. (1932 — 131 t i. W. v. 11,6 Mill., 1931 — 214 t — 25,5 Mill. Zł.). Die Ausfuhr von Konfektionswaren hatte einen Wert von 20,2 Mill. Zł. (1932 — 20,2 Mill. Zł.).

Im Jahre 1933 ist zwar ein weiterer Rückgang in der Ausfuhr von Steinkohle zu verzeichnen, weil die englische Kohle einen Teil der skandinavischen Märkte der polnischen Ausfuhr streitig machte, doch wurde der erfolgreiche Versuch unternommen, die polnische Kohle auf anderen bisher nicht belieferten Märkten abzusetzen. Von der polnischen Kohlenproduktion in den Jahren 1931, 1932 und 1933, die 38 265 000, 28 834 000 und 27 356 000 t betrugen, wurden

ausgeführt 14326000, 10362000 und 9703000 t. Hauptabnahmeländer sind Schweden, Oesterreich, Italien, Frankreich, Norwegen, Dänemark.

Die Ausfuhr von Erdölprodukten betrug in den Jahren 1930 — 55,0 Mill. Zł., 1931 — 41,3 Mill. Zł., 1932 — 36,3 Mill. Zł. und 1933 — 32,2 Mill. Zł., die Einfuhr dagegen 5,3 Mill., 3,8 Mill., 2,9 Mill. und 2,0 Mill. Zł. Der starke Rückgang des Wertes ist auch auf die Preisermäßigung bei Benzin zurückzuführen, denn es wurden für 56999 t nur 7,2 Mill. Zł. erzielt, gegenüber 7,2 Mill. Zł. für 50103 t im Jahre 1932.

Die Ausfuhr von Eisenhüttenerzeugnissen ist, bei einer Gesamtproduktion von 404000 t im Jahre 1932 und 592000 t im Jahre 1933 von 123000 t auf 224000 t gestiegen. Ebenso hat sich die Ausfuhr von Eisenröhren von 20821 t im Werte von 13,9 Mill. Zł. auf 29036 t im Werte von 15,9 Mill. Zł. erhöht. Zink wurden 68000 t (78000), Blei 200 t (6000) und Zinkblech 5000 t (5000) ausgeführt. Eine Steigerung der Ausfuhr hatten im Jahre 1933 auch Holz und Holzerzeugnisse zu verzeichnen. Der Hauptbestandteil der Ausfuhr bildete Schnittholz, das vor allem nach England ausgeführt wurde. Englands Anteil an der polnischen Holzausfuhr ist von 42% auf 54% gestiegen. Papierholz ist gleichfalls in erhöhtem Maße ausgeführt worden. Die Holzausfuhr gestaltete sich in den letzten zwei Jahren wie folgt (in tausend t; dahinter Daten für 1932): Papierholz 337 (152); Grubenholz 48 (104); Rundholz 233 (119); Schnittholz 885 (488); Bahnschwellen 77 (54); Holzmöbel 3 (3); Sperrholz 34 (25).

Auf die wichtigsten Länder verteilt sich die polnische Ein- und Ausfuhr wie folgt (in Mill. Zł):

	Einfuhr		Ausfuhr		Saldo	
	1933	1932	1933	1932	1933	1932
Deutschland	145,6	173,0	167,7	175,9	+22,0	+2,7
England	83,0	74,0	184,6	178,1	+101,6	+104,6
Oesterreich	35,1	37,7	55,6	86,1	+20,4	+48,4
Tschechoslov.	35,6	48,1	46,6	89,7	+10,4	+41,6
Frankreich	56,4	59,3	53,1	61,5	—3,3	—2,1
Schweiz	27,0	41,4	14,0	28,6	—12,9	—12,8
U. S. A.	109,8	103,9	15,9	10,0	—93,9	—93,9

Wie man sieht, hat nur die polnische Einfuhr aus England und den U. S. A. 1933 eine geringe Steigerung zu verzeichnen, während die Einfuhr aus den anderen Staaten einen zum Teil recht bedeutenden Rückgang aufweist. Speziell die Einfuhr aus Deutschland, das unter den Einfuhrländern an erster Stelle steht, ist um 27,4 Mill. Zł. gesunken.

In polnischen Wirtschaftskreisen rechnet man damit, daß im Jahre 1933 der Tiefpunkt im polnischen Außenhandel erreicht worden ist und daß im laufenden Jahre eine Steigerung der Umsätze eintreten wird. Die für das erste Vierteljahr 1934 veröffentlichten polnischen Außenhandelsdaten bestätigen diese Annahme.

Bilanz der polnischen Staatlichen Agrarbank.

Bei der Aufsichtsratssitzung der Staatlichen Agrarbank (Panstwowy Bank Rolny) in Warschau wurde die Bilanz für den 1. Januar 1934 bestätigt. Gegenüber der Vorjahrsbilanz sind folgende Veränderungen zu vermerken: Auf der Aktivseite vergrößerten sich die kurz- und mittelfristigen Kredite um ca. 25,5 Mill. zl, und zwar nahm der Bestand an diskontierten Wechseln um 32 Mill. zl zu, während sich die Warenanleihen um 0,5 Mill. verminderten. Auch die Lombardkredite gegen Wechsel- und Wertpapiere gingen um 6 Mill. zl zurück. Einen neuen Bilanzposten stellen die Akzeptkredite dar, die sich auf 2,5 Mill. zl beziffern. Bei Bank Polski wurden für 1,1 Mill. zl Akzepte der Akzeptbank (Bank Aktceptacyjny) diskontiert. Die Emissionskredite der Bank Rolny verminderten sich um 51,8 Mill. zl infolge vorterminlicher Rückzahlungen und der Konversion von 49,3 Mill. zl Pfandbriefkrediten der Bank in Anleihen des Umsatzfonds der Agrarreform. Um denselben Betrag verminderten sich infolgedessen die eigenen Wertpapiere. Die Darlehen aus den von der Bank Rolny verwalteten Regierungsmitteln erhöhten sich im Jahre 1933 um 77,1 auf 500,8 Mill. zl. Auf der Passivseite wuchs der Reservefonds trotz vollzogener Abschreibungen um 0,7 Mill. zl auf 40,4 Mill. Die Anlagen des Staatsschatzes gingen um 2,5 Mill. zl zurück. Die Termineinlagen erhöhten sich um 26,5 Mill. zl, die Scheckrechnungen um 8,3 Mill. zl. Die Position Auslandsbanken Nostro ging um 2,5 Mill. zl zurück und betrug am 1. 1. 1934 nur noch 9,5 Mill. zl. Der Emissionsstand und Umlauf von Pfandbriefen senkte sich um 52 auf 281,7 Mill. zl. Die von der Agrarbank verwalteten Regierungsfonds erfuhren einen Zuwachs um 69,9 Mill. zl. auf 508,5 Mill. zl. Mr.

Exportstützung durch die Lodzer Handelskammer.

Die Industrie- und Handelskammer in Lodz beschloß bei ihrer letzten Sitzung, eine Abgabe von der importierten Baumwolle und Baumwollabfällen zu erheben, die zu Zwecken der Exportstützung Verwendung finden soll. Mr.

Polnische Paraffinverständigung für den Binnenmarkt.

Vor dem Abschluß steht eine Verständigung der polnischen Paraffinproduzenten über den Inlandabsatz. Ueber die Grundsätze der Marktregelung soll bereits eine Einigung erzielt sein. Die Verständigung über den Binnenmarkt soll eine Ergänzung der Exportorganisation, die vom Syndikat der Naphtaindustrie gebildet wurde, bringen. Der polnische Inlandsbedarf beträgt etwa 66 Waggons Paraffin monatlich. Die Marktregelung für Paraffin soll auch einem Wunsche der polnischen Kerzenfabrikanten entsprechen. Mr.

Zuckerproduktion und -absatz in Polen.

In den ersten 5 Monaten des Kampagnejahres 1933/34 (September 1933 bis Februar 1934) wurden in Polen im Rohzuckerwert 3 429 480 Doppelztr. Zucker erzeugt, davon 2 536 013 Dztr. Weißzucker und Raffinade (im Rohzuckerwert von 2 817 792) und 611 688 Dztr. Rohzucker. Im gleichen Zeitabschnitt des vorigen Kampagnejahres wurden 4 169 102 Dztr. (im Rohzuckerwert) hergestellt. Der Gesamtabsatz betrug 1 774 518 (Vorjahr 1 840 540) Dztr. im Rohzuckerwert, davon 1 430 752 Dztr. Weißzucker und Raffinade (Rohzuckerwert 1 589 724 Dztr.) und 184 794 Dztr. Rohzucker. Der Inlandsverbrauch stellte sich auf 1 472 813 (Vorjahr 1 426 902) Dztr. im Rohzuckerwert, die Ausfuhr auf 301 705 (413 638) Dztr. Im Inlande wurden 1 324 801 Dztr. Weißzucker und Raffinade (Rohzuckerwert 1 472 001) und 812 Dztr. Rohzucker verbraucht, exportiert wurden 105 951 Dztr. Weißzucker und Raffinade (Rohzuckerwert 117 723) und 183 982 Dztr. Rohzucker. Die Vorräte betrugen am 1. März 1934 3 349 866 (am gleichen Zeitpunkt des Vorjahres 4 072 818) Dztr. Davon entfielen auf Weißzucker und Raffinade 2 224 833 Dztr. (Rohzuckerwert 2 472 037) und 877 829 Dztr. Rohzucker. Im Februar 1934 war die Zuckerausfuhr nicht unerheblich größer als im gleichen Vorjahrsmonat, sie betrug 50 387 Dztr. gegen 40 387 Dztr. im Februar 1933. Mr.

Der polnische Getreideexport im März.

Im März wurden aus Polen folgende Mengen von Getreide ausgeführt: Weizen 3353 t (Vormonat 2025 t), Roggen 33785 (35075 t), Gerste 17306 (14440 t), Hafer 249 (214 t). Gegenüber dem Vormonat ging also nur die Roggenausfuhr etwas zurück, während der Export der übrigen Getreidearten stieg. Die Gerstenausfuhr entwickelte sich vor allem nach England, wo der Bedarf infolge der vermehrten Produktion von Scotch-Whisky im Steigen begriffen ist. Die englische Whiskyausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist nämlich durch ein Abkommen erheblich vergrößert worden. Im Austausch gegen den exportierten Whisky läßt England größere Mengen von amerikanischem Bacon herein. Mr.

Rückgang der polnischen Schweine- und Rinderausfuhr.

Im Jahre 1928 hatte die polnische Schweineausfuhr ihren Höhepunkt erreicht. Es wurden 1279035 Stück im Werte von 208,1 Mill. Zł. exportiert. Hauptabnehmer war damals die Tschechoslowakei mit 657006 Stück im Werte von 106,0 Mill. Zł. Im Jahre 1933 waren die Schweinelieferungen nach der Tschechoslowakei auf 1984 Stück im Werte von 0,3 Mill. Zł. zusammengeschmolzen. Oesterreich hatte 1928 aus Polen 613795 Stück Schweine im Werte von 99,6 Mill. Zł. bezogen. Es war 1933 noch der Hauptabnehmer der polnischen Schweine und nahm 84440 Stück im Werte von 8,1 Mill. Zł. Gegenüber dem Vorjahr veränderte sich die polnische Schweineausfuhr im Jahre 1933 wie folgt: Ausfuhrmenge 107024 (Vorjahr 192759) Stück im Werte von 12,4 (22,2) Mill. Zł. Es wurden geliefert an Oesterreich 84440 (158410) Stück im Werte von 8,1 (17,6) Mill. Zł., an Deutschland 16237 (12469) Stück im Werte von 3,4 (2,3) Mill. Zł., an Frankreich 3953 (—) Stück im Werte von 0,4 (—) Mill. Zł., an die Tschechoslowakei 1984 (15610) Stück im Werte von 0,3 (2,3) Mill. Zł.

Die Rinderausfuhr, die im Jahre 1930 40457 Stück betragen hatte, schrumpfte 1933 auf 2315 Stück zusammen. Es wurden 1933 (1932) ausgeführt: 2315 (7027) Stück im Werte von 1,3 (3,2) Mill. Zł., davon nach Deutschland 1265 (2886) Stück im Werte von 0,9 (2,0) Mill. Zł., nach Italien 883 (471) Stück im Werte von 0,3 (0,2) Mill. Zł., nach Oesterreich 150 (—) Stück im Werte von 0,05 (—) Mill. Zł. Mr.

Die polnische Fleisch-, Wurst- und Baconausfuhr 1933.

Im Jahre 1933 exportierte Polen für 145000 (1932: 154000) Zł. Rindfleisch, davon für 135000 (87000) Zł. nach Frankreich. Der Export von Kalbfleisch betrug: 939000 (1883000) Zł., davon nach Oesterreich 934000 (1867000) Zł., die Ausfuhr von Schweinefleisch 1689000 (1737000) Zł.

An Hammelfleisch wurden ins Ausland für 777000 (1059000) Zł. geliefert, vorwiegend nach Frankreich, an Pferdefleisch für 106000 (39000) Zł., fast alles nach Belgien. Einen wichtigen Ausfuhrposten der polnischen Handelsbilanz machte nach wie vor die Ausfuhr von Bacon aus. Sie hatte einen Wert von 66578000 (72215000) Zł., zeigte also keinen sehr erheblichen Rückgang. Die gesamte Baconausausfuhr ging im Jahre 1933 restlos nach England, auch im Vorjahr wurden nach anderen Ländern nur für 4000 Zł. versandt. An Wurstwaren und Schinken wurden für 7391000 (14969000) Zł. ausgeführt, davon für 6971000 (14379000) Zł nach Großbritannien. Auch die Fleischkonservenausfuhr, die 1640000 (372000) Zł. betrug, ging vorwiegend nach England. Dieser Ausfuhrzweig hatte bisher in keinem Jahr eine gleich hohe Ausfuhr zu verzeichnen, wie 1933. Die Ausfuhrmenge betrug 558 (130) t. Außer England waren auch die Vereinigten Staaten Abnehmer polnischer Fleischkonserven, sie bezogen für 181000 (73000) Zł. Mr.

Die Entwicklung der polnischen Eier- und Butterausfuhr.

Die polnische Eierausfuhr hatte ihren Höhepunkt wertmäßig im Jahre 1928 erreicht, in dem der Wert der exportierten Eier 144,7 Mill. Zł. betragen hatte. Mengenmäßig wurden die meisten Eier im Jahre 1930 ausgeführt, nämlich 55111 t. Der Wert der Eierausfuhr ging von 1931 ab rasch zurück. Im Jahre 1930 wurden für 134,8 Mill. Zł., 1931 für 97,8 Mill. Zł., 1932 fur 56,6 Mill. Zł., 1933 nur noch für 33,6 Mill. Zł. Eier ausgeführt. Der Menge nach waren es 23505 (1932 : 37402) t. Die Eierausfuhr verteilte sich 1933 (1932) hauptsächlich auf folgende Länder: England 14,2 (14,9) Mill. Zł., Deutschland 5,7 (7,0) Mill. Zł., Spanien 4,6 (1,7) Mill. Zł., Spanien ist Abnehmer polnischer Eier erst seit Ende 1931. Weiter folgen Italien mit 3,8 (7,9) Mill Zł., die Tschechoslovakei mit 1,6 (13,1) Mill. Zł., Oesterreich mit 1,5 (6,2) Mill. Zł., Schweiz mit 1,0 (3,4) Mill. Zł., Frankreich mit 1,0 (1,8) Mill. Zł. Wie ersichtlich, ist die Ausfuhr nach der Tschechoslowakei und Oesterreich verhältnismäßig besonders stark zurückgegangen.

Noch weit stärker ist der Niedergang des polnischen Butterexportes, dessen Wert sich von 88,1 Mill. Zł., im Jahre 1929 auf 4,5 Mill. Zł. im Jahre 1933 verminderte. Im Jahre 1932 war jedoch der Butterexport noch niedriger gewesen und hatte wertmäßig nur 3,9 Mill. Zł. betragen. Die Exportmenge betrug 1933 1609 (1932 : 1228) t. Hauptabnehmer waren auch 1933 (1932): Deutschland mit 4,2 (1,3) Mill. Zł., die übrigen Länder nahmen nur unbedeutende Mengen, so Belgien 38 (390) t. Frankreich 56 (19) t., während Deutschland 1495 (370) t. bezog. Mr.

Druck von A. Schroth Danzig.